

Satzung des FIAT Raritäten Club e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen FIAT Raritäten Club e.V. und ist im Vereinsregister Siegen eingetragen.
2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Siegen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Zweck des Vereins ist
 1. Die gemeinsamen Interessen von Liebhabern alter Fiat Automobile wahrzunehmen und zu fördern.
 2. Ein Register der Fahrzeuge dieser Marke zu führen.
 3. Die Mitglieder in allen, ihre gemeinsamen Interessen betreffenden Fragen zu beraten.
2. Zur Erreichung dieses Zwecks stellt sich der Verein folgende Aufgaben:
 1. Ziel des FIAT Raritäten Clubs ist, eine originalgetreue Restauration zu fördern. Hierzu zählen auch Fahrzeuge der Nachkriegsjahre.
 2. Sammlung jeglichen Materials über FIAT Fahrzeuge.
 3. Beratung der Mitglieder in allen ihre Fahrzeuge betreffenden Fragen.
 4. Kontakte zu anderen in- und ausländischen Clubs gleicher Zielsetzung.
 5. Der FIAT Raritäten Club ist in jeder Beziehung neutral, konfessionell ungebunden und verfolgt keinerlei Gewinnabsichten. Sollte ein Überschuß erwirtschaftet werden, ist dieser ausschließlich für den Vereinszweck baldmöglichst zu verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder im FIAT Raritäten Club können alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und des Privatrechts werden.
2. Anträge auf Aufnahme sind schriftlich zu stellen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller innerhalb 4 Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags bekanntzugeben. Die Mitgliedschaft bedingt nicht den Besitz eines Fahrzeugs.

§ 4 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen laufenden Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung jährlich festlegt. Dieser Betrag muß bis zum 31. Januar eines jeden Jahres auf dem Konto des FIAT Raritäten Clubs gutgeschrieben sein. Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, daß eine Aufnahmegebühr erhoben wird.
2. Bei Aufnahme in den Club vor dem 30.06. eines Jahres ist der volle Beitrag, nach dem 30.06. jedoch nur die Hälfte zu entrichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod des Mitglieds, sowie bei juristischen Personen bei Geschäftsaufgabe bzw. bei Eintritt der Inliquidität.
2. Austritt der zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen kann und bis zum 30. November mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen ist. Bei Nichteinhaltung entscheidet der Vorstand über die weitere Beitragspflicht. Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen und Spenden besteht nicht.

3. Ausschluß: Durch einstimmigen Vorstandsbeschluß kann ein Mitglied wegen Vorliegens folgender Gründe ausgeschlossen werden:
 1. bei groben Verstößen gegen die Clubsatzung.
 2. wenn ein Mitglied dem Ansehen des Clubs nachhaltig schadet.
 3. wenn das Mitglied trotz zweifacher schriftlicher Erinnerung der Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.Der Ausschluß ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle satzungsmäßigen Rechte. Das ausgeschiedene Mitglied hat alles in seinem Besitz befindliche Eigentum des Vereins unverzüglich und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht oder Aufrechnungsrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens jährlich einmal einzuberufen. Ort und Zeitpunkt kann von der Mitgliederversammlung des Vorjahres bestimmt werden.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf die Mitgliederversammlung schriftlich hinzuweisen. Hierbei ist gleichzeitig der Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr zu veröffentlichen.
3. Anträge von Mitgliedern, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen 14 Tage vorher schriftlich beim Vorstand vorliegen.
4. Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:
 1. Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Personen und des Protokollführers.
 2. Bericht über das abgelaufene und laufende Geschäftsjahr.
 3. Kassenbericht
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Bestätigung oder Neuwahl des Vorstandes
 6. Entlastung des Kassierers
 7. Anträge und Sonstiges.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Es entscheidet regelmäßig die einfache Mehrheit. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich für Satzungsänderungen oder Auflösung des Clubs.
6. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung nur eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Bei weiterer Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nur in Fällen besonderer Dringlichkeit vom Vorstand einberufen oder wenn 20% der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand verlangen.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand des FIAT Raritäten Clubs besteht aus 5 Personen:

1. dem ersten Vorsitzenden
2. zwei Beisitzern
3. dem Schriftführer
4. dem Kassierer

Der 1. Vorsitzende oder einer der beiden Beisitzer vertreten den Club. Diese drei bilden den Vorstand im Sinne § 26 BGB.

§ 9 Revisoren

Anlässlich einer Mitgliederversammlung werden jährlich einmal zwei Kassenprüfer gewählt. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihnen obliegt die Rechnungsprüfung.

§ 10 Überschüsse und Zuwendungen

1. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Alle Aufgaben des Clubs werden ehrenamtlich erfüllt. Auslagen können erstattet werden, über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des FIAT Raritäten Clubs

1. Die Auflösung kann nur durch eine Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluß muß mit Zweidrittelmehrheit gefaßt werden.
2. Das Clubvermögen darf bei der Auflösung des Vereins nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand ist im Falle einer Auflösung Liquidator, wenn die Mitgliederversammlung keinen anderen Liquidator bestellt.